

Verordnung des VBS über das militärische Personal (V Mil Pers)

Änderung vom 6. Dezember 2007

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD),
verordnet:*

I

Die Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003¹ über das militärische Personal wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 4

⁴ Nach Zuweisung eines neuen Arbeitsortes, mit Ausnahme des ersten Arbeitsortes nach der Grundausbildung, haben die Berechtigten nach Absatz 1 während höchstens sechs Jahren Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für Mehrauslagen. Dauert die Versetzung mangels geeigneter Nachfolge länger, so wird die Anspruchsdauer jeweils um ein Jahr verlängert, längstens jedoch bis zum Ende der Versetzung.

Art. 24 Vergütung für Zwischenmahlzeit bei Nachtarbeit

Berufsoffiziere, einschliesslich höherer Staboffiziere, und Berufsunteroffiziere haben Anspruch auf die Vergütung für Zwischenmahlzeit bei Nachtarbeit nach Anhang 1, wenn sie in Schulen und Kursen zwischen 20.00 Uhr und 06.30 Uhr während mindestens drei Stunden dienstlich beansprucht sind.

Art. 24a Mahlzeitenvergütung bei Früh- und Abendarbeit am Arbeitsort

Berufsoffiziere, einschliesslich höherer Staboffiziere, und Berufsunteroffiziere haben Anspruch auf die Mahlzeitenvergütung nach Anhang 1, wenn sie in Schulen, Kursen und Lehrgängen am Arbeitsort vor 05.30 Uhr oder nach 20.30 Uhr dienstlich beansprucht sind. Anwärterinnen und Anwärter haben keinen Anspruch.

¹ SR 172.220.111.310.2

Art. 27 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Fachberufsoffiziere, -unteroffiziere und Berufssoldaten haben Anspruch auf die Mahlzeitenvergütung nach Anhang 1, wenn sie in Schulen, Kursen und Lehrgängen am Arbeitsort vor 05.30 Uhr oder nach 20.30 Uhr dienstlich beansprucht sind. Während der Grundausbildung besteht kein Anspruch.

Art. 28 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Zeitmilitärs haben Anspruch auf die Mahlzeitenvergütung nach Anhang 1, wenn sie in Schulen, Kursen und Lehrgängen am Arbeitsort vor 05.30 Uhr oder nach 20.30 Uhr dienstlich beansprucht sind. Während der Grundausbildung besteht kein Anspruch.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

6. Dezember 2007

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:

Samuel Schmid

Anhang 1
(Art. 22–24a, 26–28)

Ansätze der Vergütungen

Ziff. 3

	Fr.
3 Die Vergütung von Mahlzeiten beträgt:	
3.1 – bei Nachtarbeit nach Artikel 24	12.50
3.2 – bei Früh- und Abendarbeit nach den Artikeln 24a, 27 Absatz 2 ^{bis} und 28 Absatz 3 ^{bis} :	
– wenn die Möglichkeit der Verpflegung bei der Truppe besteht:	
– Frühstück	7.—
– Nachtessen	10.—
– wenn keine Möglichkeit der Verpflegung bei der Truppe besteht:	
– Frühstück	12.50
– Nachtessen	25.—

